

Wissenszurechnung (§ 166 BGB)

- Grundregel: § 166 I BGB
- Soweit es auf Kenntnis oder Unkenntnis von Umständen ankommt (auch: Arglist, Bösgläubigkeit etc.), zählt grds. nur die Kenntnis bzw. Unkenntnis des Vertreters
- Relevanz der Kenntnis des Geschäftsherrn nur bei Weisung (§ 166 II BGB); wobei Weisung weit auszulegen ist (z.B. Veranlassung eines Geschäfts)
- Unmittelbar anwendbar nur, soweit der Vertreter tatsächlich als solcher gehandelt hat
- Analog anzuwenden auf sog. Wissensvertreter (Verhandlungsgehilfen, Schaltermitarbeiter, ...)
- Nicht anzuwenden auf: Backoffice ohne Außenkontakt, untergeordnetes Hilfspersonal, bei dem objektiv nicht mit der Weitergabe von Wissen gerechnet werden kann

Beispiel Wissenszurechnung

A schickt den ahnungslosen V zu H, um bei ihm einen Gebrauchtwagen zu kaufen. Nur A weiß, dass H ein Hehler für gestohlene Fahrzeuge ist. V kauft schließlich im Namen des A ein Auto, das X bei einer Autovermietung angemietet und dann an H weitergegeben hatte, der es mit falschen Papieren ausgestattet hat. Ist A Eigentümer des Autos geworden?

I. Einigung zwischen A (vertreten durch V) und H, § 929 S. 1 BGB (+)

II. Übergabe des Autos (+)

III. Verfügungsberechtigung des H (-)

IV. Guter Glaube des A an das Eigentum des H (§ 932 BGB)?

- Eigentlich: Nur der gute Glaube des V zählt (§ 166 I BGB)
- Aber: § 166 II => Hat V „nach bestimmten Weisungen des A“ gehandelt?
=> Hier (+), gerade der Umstand, dass H ein Hehler ist, macht A bösgläubig, und gerade darauf bezog sich die Weisung des A
=> A ist bösgläubig, kein gutgläubiger Erwerb

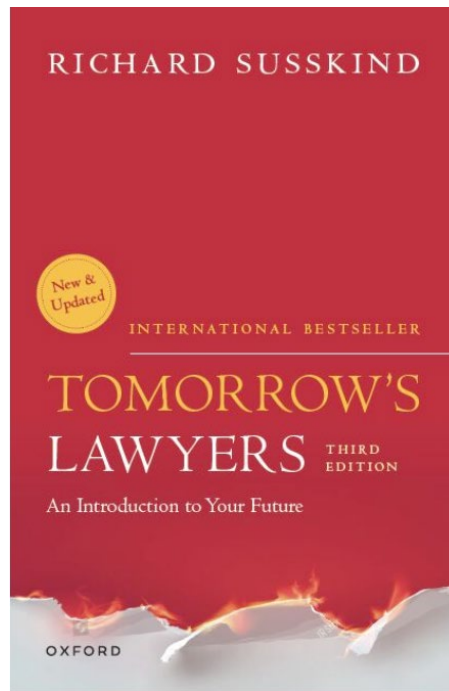
Vertretung ohne Vertretungsmacht

- Bei fehlender Vertretungsmacht: Geschäftsherr kann Geschäft gem. § 177 I BGB genehmigen
- Durch Erklärung gegenüber Geschäftspartner oder gegenüber Vertreter
- Gleiches Wechselspiel von Aufforderung, Genehmigung und Verweigerungsfiktion wie in §§ 108 f. BGB
- Genehmigung lässt Vertrag rückwirkend für und gegen den Geschäftsherrn wirken
- Bei Verweigerung: Keine Wirkung gegen Geschäftsherrn, nur § 179 BGB gegen den Vertreter
- Einseitige Rechtsgeschäfte: § 180 BGB => Unzulässig, es sei denn, der andere Teil hat die Vertretungsmacht nicht beanstandet (vgl. auch § 174 BGB) oder war damit einverstanden, dass ohne Vertretungsmacht gehandelt wird.

Schadensersatzanspruch aus § 179 BGB

1. Anwendbarkeit
 - Vertreter ohne Vertretungsmacht
 - Analog: Bote ohne Botenmacht (Scheinbote); Pseudobote
2. Wirksamer Vertrag mit dem Geschäftsherrn (mit Ausnahme der Vertretungsmacht)
3. Ohne Vertretungsmacht, ohne Genehmigung gem. § 177 I BGB
4. Kein Ausschluss nach § 179 III BGB
 - Bösgläubigkeit des Geschäftspartners
 - Beschränkte Geschäftsfähigkeit des Vertreters
5. Rechtsfolgen
 - a) Bei Kenntnis des Vertreters
 - Wahlrecht zwischen Erfüllung und Schadensersatz
 - Erfüllung: Vertreter steht, als wäre er Vertragspartei, mit allen Rechten und Pflichten, außer dem eigenen Erfüllungsanspruch (insoweit nur § 320 BGB)
 - Schadensersatz: Differenzmethode, d.h. Ersatz des entgangenen Gewinns
 - b) Bei Unkenntnis des Vertreters
 - Negatives Interesse unter Begrenzung auf das positive Interesse
 - Teil der Lit.: Haftungsausschluss bei fehlender Zurechenbarkeit des Mangels der Vollmacht

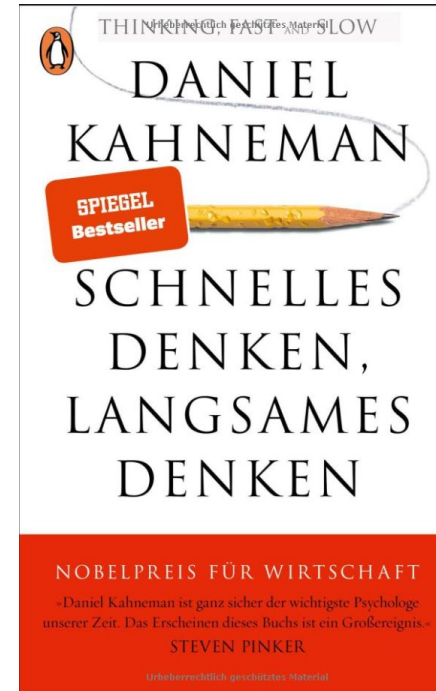
Weihnachtsgeschenke für Jura-Studierende



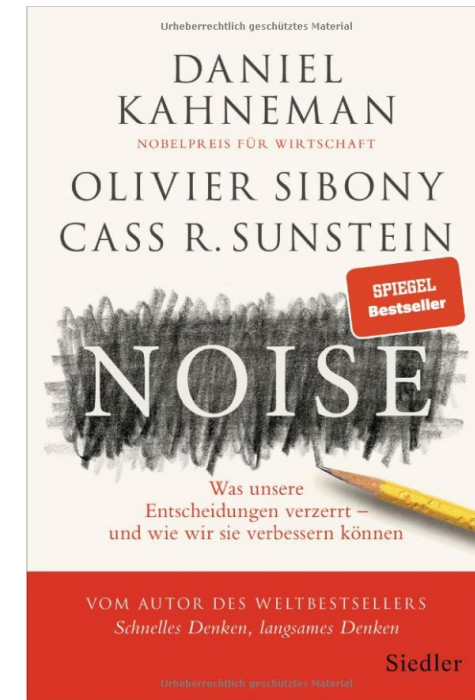
€ 21,50
(3. Aufl. 2023)



€ 19,99
(2022)



€ 15,00
(2016)



€ 30,00
(2021)